



28/SN-316/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	Ge/9
Datum:	7. JUNI 1990
Verteilt:	10.6.90 Schubert

H. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 147/90/Bti/Fe

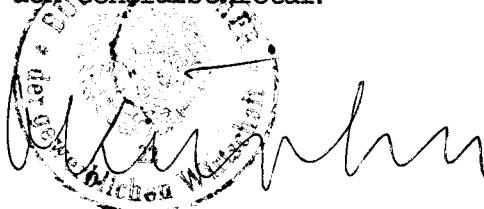
Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
23. 05. 90

Betreff:
Bundesgesetz über Änderungen des Namensrechtes
(Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG), Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben
genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 195

**Bundesministerium
für Justiz (2-fach)**

**Postfach 63
1016 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom
4. 408/21-I 1/90
29. 3. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGP 147/90/Bti/Fe

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ **4203**
Fax 502 06/ **250**

Datum
23. 05. 90

Betreff
**Bundesgesetz über Änderungen des Namensrechts
(Namensrecht-Änderungsgesetz-NamRÄG), Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechtes (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG) folgend Stellung zu nehmen:

A

Wohl kaum auf einem anderen Gebiet des Privatrechtes wurde in letzter Zeit legistisch so wenig auf praktische Bedürfnisse Bedacht genommen wie beim ehelichen Namensrecht.

Die gesetzlich eingeräumte Befugnis für eine Ehefrau, ihren Mädchennamen ohne Wirkung für Personenstandsurkunden mit Bindestrich an den vom Ehemann abgeleiteten Familiennamen anzuhängen, war noch durchaus zu begrüßen, zumal sie dem besonders bei berufstätigen Ehefrauen bestehenden Bedürfnis, ihren früheren Familiennamen anzuführen, voll Rechnung trägt, einer besonders in der Schweiz allgemein geübten Praxis entspricht und schließlich auch

- 2 -

die Verwaltung - insbesondere die Standesbehörden - nicht weiter belastet.

Leider blieb man jedoch bei dieser lebensnahen Lösung nicht stehen; vielmehr schuf man zusätzlich die Möglichkeit, überhaupt den Familiennamen der Frau zum Ehenamen zu machen. Wie auch die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes Seite 3 berichten, haben seither nur 1,6 % der Brautleute, also rund nur jedes 63. Brautpaar, von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Dem Vernehmen nach hatte ein erklecklicher Teil der auf ihren Familiennamen verzichtenden Ehemänner allen Grund, wegen ihres kriminellen Vorlebens den Namen zu wechseln und auf diese Weise wenigstens vorübergehend wieder zu einer leeren Strafkarte zu kommen, da Sicherheitsbehörden und Gerichte meist erst nach längeren, aufwendigen Nachforschungen die Personenidentität feststellen können. Auf diese Weise wurde aber auch die zweifelhafte Möglichkeit eröffnet, zumindest vorübergehend die andrängenden Gläubiger loszuwerden.

In diesem Zusammenhang befremdet es, daß § 23 Abs 1 Ehegesetz über die Namensehe, deren Nichtigkeit gemäß § 28 Abs 1 dieses Gesetzes nur der Staatsanwalt einklagen kann, bis heute nicht geschlechtsneutral angepaßt wurde, es sei denn, man wollte die männlichen Namensänderer ausschließlich begünstigen, wofür allerdings sachlich nichts spräche.

Die neben solchen Mißbräuchen verbleibenden, verschwindenden Fälle, wo das Interesse eines Ehemannes zum Namenswechsel anzuerkennen ist - etwa bei dem die Erbtochter eines Einzelkaufmannes heiratenden Juniorchef -, hätten sich durch eine zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn rechtlich zulässige Adoption (Schwimann in Praxiskommentar zum ABGB, Band I, Seite 363) oder im Rahmen des seit über 50 Jahren in Kraft stehenden Namensänderungsgesetzes - allenfalls gebührenbegünstigt - lösen lassen.

B

Der vorliegende Entwurf plant darüber hinaus weitere Änderungen des Eltern- und Kindesnamensrechtes, für die ebensowenig ein praktisches Bedürfnis zu erkennen ist. Sie sind in ihrer administrativen Durchführung höchst kompliziert, vor allem aber auch gesellschaftspolitisch problematisch.

I. Noch das 1960 erlassene Adoptionsgesetz hatte entgegen der bis dahin geltenden Rechtslage eine Kombination des Familienamens des Annehmenden mit dem des Wahlkindes mit der Begründung strikt abgelehnt, daß Doppelnamen zu bedenklichen administrativen Schwierigkeiten führen würden und zu Mehrfachnamen führen könnte.

Der Entwurf steuert hingegen im Ehenamensrecht durch die Neuformulierung des § 93 Abs 2 ABGB in die genau gegenteilige Richtung. Gegenüber dem oben angeführten, administrativ noch einigermaßen erträglichen, da nicht in die Personenstandsurkunden einfließenden Recht, daß ein Ehegatte seinen vorherigen Familiennamen mit Bindestrich dem Ehenamen anhängen kann, soll nunmehr dem Ehegatten, dessen Familiennamen nicht zum alleinigen Ehenamen wird, das auch das Personenstandswesen belastende Recht zum echten Doppelnamen eröffnet werden. Da außerdem die Wahlmöglichkeit besteht, wessen Familiename vorangestellt wird, ist nicht mehr erkennbar, von wem die beiden Namen stammen könnten.

Abgesehen davon, daß die Frage, wessen Name bei einem Doppelnamen voransteht, wohl ein reines Prestigeproblem ist, für das sich der Gesetzgeber zu gut sein sollte, kann dies bei Voranstellung des nicht zum alleinigen Ehenamen bestimmten Familiennamens dazu führen, daß die Ehegatten in der alphabetischen Reihung völlig auseinander kommen (Herr Auer und Frau Zwerger-Auer), was etwa bei nach Buchstaben bestimmten Behör-

- 4 -

denzuständigkeiten zu unter Umständen störenden Ergebnissen führen würde.

Daß es - wie auf Seite 3 der Erläuterungen ausgeführt - in der Bundesrepublik Deutschland eine ähnliche Gesetzesregelung gibt, der Österreich folgen müsse, um nicht Doppelstaatsbürgern Schwierigkeiten zu bereiten, ist kein juristisches Argument, sondern höchstens ein Mengenproblem, zumal etwa das Namensrecht arabischer Staaten noch weit mehr von österreichischen Rechtsvorstellungen abweicht und diesbezüglich genauso Doppelstaatsbürgerschaften vorkommen. Die Wurzel dieser bei Doppelstaatsbürgern auftretenden Namensschwierigkeiten ist vielmehr der zweite Satz des § 9 Abs 1 IPR-Gesetz, der - genauso wie der gleichlautende westdeutsche Artikel 5 Abs 1 Satz 2 EGBG - einigermaßen egozentrisch die gemeinsame Abstimmung des Personalstatutes und damit auch des Familiennamens nach § 13 Abs 1 IPR-Gesetz einer Person, die auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, selbst mit der Bundesrepublik Deutschland verhindert. Die Lehre (unter anderem Hoyer in Festschrift Murad Ferid) hat deshalb die Aufhebung des § 9 Abs 1 zweiter Satz IPR-Gesetz gefordert; hier wäre also eine Aktivität des Gesetzgebers viel mehr am Platz.

Ein auch auf Personenstandsurkunden durchschlagender Namensunterschied der ehelichen Eltern führt, wie in der Neufassung des § 139 ABGB behandelt, notwendig dazu, daß sich der Familienname der Kinder von dem eines Elternteiles unterscheidet, was neuerlich nur Verwirrung stiften kann. Daß der Kindesname mangels anderer Bestimmung durch die Eltern der Mutter sein soll, erweckt bei den Kindern von vornehmerein den Verdacht unehelicher Geburt; wie dies im wohlverstandenen Interesse der Kinder liegen kann, bleibt wahrhaft unerfindlich.

Es tauchen aber noch zusätzliche Zweifelsfragen bei § 93 Abs 2 ABGB in der Fassung des Entwurfes auf:

So fragt sich, warum hier der Passus "vor oder bei der Eheschließung" fehlt. Eine nachträgliche Familiennamensänderung - schon gar unter Vorausstellung eines bisher nicht geführten Namens - wäre ganz entschieden abzulehnen.

Weiters ist an den Fall zu denken, daß ein Verlobter vor der Eheschließung die Annahme eines Doppelnamens gemäß § 93 Abs 2 erklärt, der ja nach dem zweiten Satz sein Familiename wird, und dann dieser Doppelname gemäß § 139 zum Familiennamen der Kinder wird. Wenn dann zwei solche Kinder mit Doppelnamen heiraten, können dann nach demselben § 93 Abs 2 Vierfachnamen entstehen? Genau dies wollte seinerzeit das Adoptionsgesetz verhindern.

II. In überhaupt nicht mehr nachvollziehbare Bereiche begibt sich jedoch der Entwurf in § 93 a, der es Eheleuten ermöglichen soll, eine namensrechtlich geheime Ehe zu führen und den äußeren Eindruck eines Konkubinates noch dadurch abzurunden, daß gemäß § 139 die Kinder den weitergeführten, vorehelichen Namen der Mutter erhalten. Wo hier das praktische Bedürfnis liegen soll, wird in den Erläuterungen nicht ausgeführt.

Hiezu kommt die Verunsicherung der Rechtspartner des Ehepaars etwa hinsichtlich der Schlüsselgewalt (§ 96 ABGB), des Erbrechtes, des Witwenfortbetriebsrechtes gemäß § 41 GewO, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers bezüglich Pflegefreistellung, Lohnverrechnung, Ausstellung von Krankenscheinen usw. Bisher stand ja auch der privatrechtliche Gesetzgeber der Erweckung falschen Scheines durchaus ablehnend gegenüber, siehe etwa Scheinerklärungen (§ 869 zweiter Satz ABGB) und Scheingeschäfte (§ 916 ABGB).

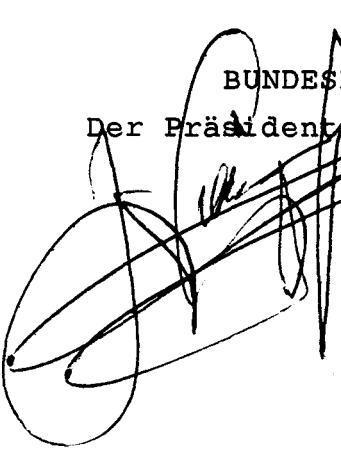
Diese nach dem Erbrechtsänderungsgesetz 1989 neuerliche Annäherung von Lebensgemeinschaft und Ehe zulasten der letzteren muß schon aus ganz grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wer-

- 6 -

den, nämlich der fundamentalen Bedeutung des Rechtsinstitutes der Ehe für unsere Gesellschaftsordnung; die Bundeskammer verweist insoweit auf die Ausführungen zum Entwurf des oben- genannten Gesetzes in ihrem Gutachten vom 7. Oktober 1988, Geschäftszahl RGp 206/88/Bti/BTV.

Die Bundeskammer kommt so hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs zu einer gänzlich ablehnenden Haltung und beantragt, dieses Gesetzesvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Sie übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident  Der Generalsekretär: 
